

über Recht und Staat der salischen
Franken in Gallien ergaben. Dem
Urteset der Gesetze Chlodovechs, Childe-
berts und Chlothars werden in der
Ausgabe die sogenannten Kapitularien
zur hese Salica unmittelbar folgen,
da sie einer auch im Tesete jener
Gesetze selbst wahrnehmbaren Über-
arbeitung und Vermehrung der
hese durch Dagobert I. angehören.
Der Charakter der pippinidischen
Rezension ließ sich näher be-
stimmen. Sie hat den ganzen
Urteset mit ~~manch~~ kleinen er-
läuternden Zusätzen - meist mit
hoc est eingeleitet - und kürzeren
Hinzufügungen - darunter auch
die berühmte Stelle über die
terra salica - versehen. Auper-
dem ließen sich noch im Tesete
Zusätze früherer Zeit nachweisen,
dazu gehören die Titel De manerio
und De vestigio mercaudo. Alle
diese Stücke sind wie auch die
Denarzählung und die Slosse, die
übrigens noch nicht einmal dem
pippinischen Tesete angehört, in
meiner Edition aus dem Tesete
entfernt worden.

Außerdem begann ich die Ab-
fassung einer Textgeschichte
der hese Salica ^{die} mit Beiträgen
zur Kritik auch des ribuar-
schen und alamanischen Volks-
rechts - wahrscheinlich als selv-